

**Gemeinde Wölfersheim, OT Wohnbach
Bebauungsplan „In der Bitz“**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 7. Juni 2021



Bearbeitung:
Dr. Theresa Rühl
Dr. Patrick Masius
Christina Kohlbrecher, M.Sc.

Inhalt

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
1.1.	Untersuchungsgegenstand	4
1.2.	Verbotstatbestände und -regelungen	5
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet.....	6
2.1	Vorhaben	6
2.2	Schutzgebiete und -objekte.....	6
2.3	Vegetation und Biotopstruktur.....	7
3	Abschichtung.....	12
3.1	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann	12
3.2	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann	13
4	Datengrundlage und Methoden	15
4.1	Methodik der Brutvogelkartierung.....	15
4.2	Methodik der Reptilienuntersuchung	16
5	Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	17
5.1	Avifauna.....	17
5.1.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten.....	18
5.1.2	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	18
5.2	Reptilien.....	19
6	Maßnahmenübersicht.....	20
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	20
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	20
6.3	Sonstige artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen.....	20
6.4	Empfohlene Maßnahmen.....	21
6.5	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen	21
7	Fazit	22
8	Literatur	23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Artenliste der Ackerfläche (nur in den Randbereichen)	7
Tabelle 2: Pflanzenarten im Übergangsbereich zum Wall	8
Tabelle 3: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*	14
Tabelle 4: Erfassungsdaten der tierökologischen Untersuchungen im Plangebiet und seinem funktionalen Umfeld	15
Tabelle 5: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seinem funktionalen Umfeld	17
Tabelle 6: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten.....	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rot eingezeichnet) zu gesetzlich geschützten Biotopen im Raum Wohnbach	6
Abbildung 2: Obstbaumreihe an der Straße „Im Wiesengrund“ nördlich des Plangebiets	9
Abbildung 3: Blick nach Süden entlang der Bergheimer Straße.	10
Abbildung 4: Blick auf das Eingriffsgebiet von Norden	9
Abbildung 5: Blick nach Osten entlang der Nordseite des Walls zwischen Radweg und Plangebiet.....	11
Abbildung 6: Blick nach Osten entlang der Südseite des Walls zwischen Radweg und Plangebiet.....	11

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbelloser Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

¹⁾ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

2.1 Vorhaben

Die Gemeinde Wölfersheim betreibt die Aufstellung des Bebauungsplans „In der Bitz“ 2. Bauabschnitt. Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung eines allgemeinen Wohngebiets unmittelbar im Kreuzungsbereich der „Bergheimer Straße“ und der Straße „Im Wiesengrund“ geschaffen.

Das Plangebiet befindet sich östlich von Wohnbach auf einer Fläche von rd. 0,5 ha. Im Westen grenzt das Gebiet an bestehende Wohnbebauungen und im Osten an eine weitläufige Ackerlandschaft an. Die Erschließung der Fläche erfolgt über die Bergheimer Straße im Westen.

2.2 Schutzgebiete und -objekte

Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG oder § 13 HAGBNatSchG sind im Geltungsbereich nicht vorhanden (HLNUG, 2020²). Im Raum Wohnbach befinden sich mehrere geschützte Biotop am Nordrand oder im Westen (s. Abb.). Hierbei handelt es sich um Streuobstbestände. Die zum Plangebiet nächstgelegene Streuobstwiese trägt die Bezeichnung „Streuobst im Gartenland südöstl. Wohnbach“ (Schlüssel 5519B0698).

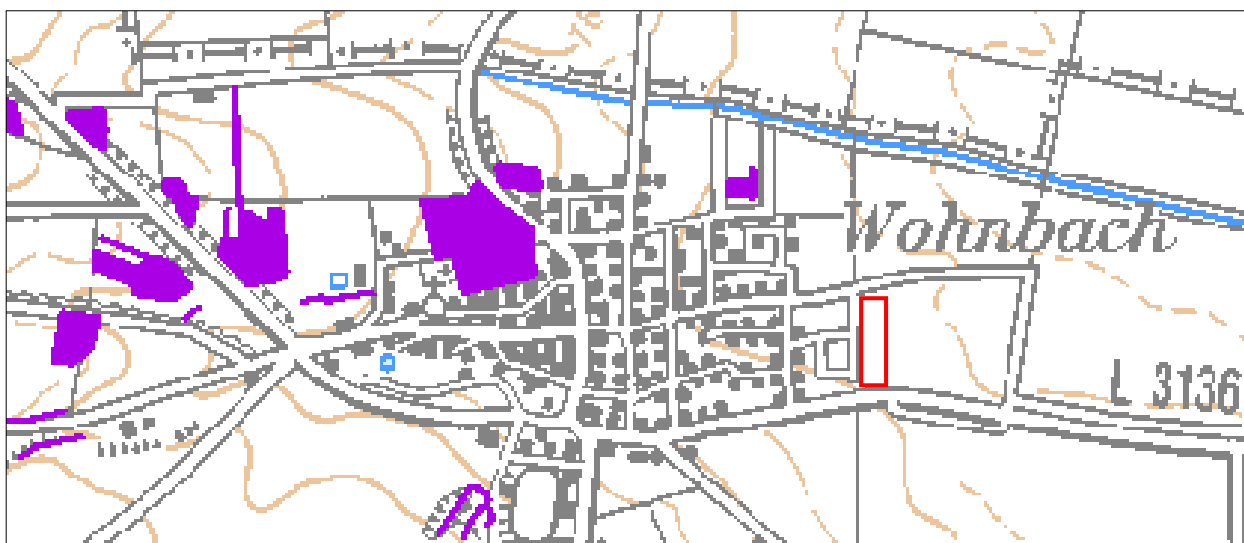


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rot eingezeichnet) zu gesetzlich geschützten Biotopen im Raum Wohnbach (lila hinterlegt) (Quelle: HLNUG, 2021).

Das Plangebiet und die Streuobstwiese unterscheiden sich hinsichtlich der Biotopausstattung und des Artenspektrums, da es sich beim Untersuchungsgebiet um eine intensiv genutzte Ackerfläche handelt. Ein funktionaler Zusammenhang zwischen den gesetzlich geschützten Biotopen und dem Plangebiet kann daher weitgehend ausgeschlossen werden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich nördlich des Plangebiets in einer Entfernung von ca. 1,6 km. Dabei handelt es sich um das „Grünland bei Bellersheim und Obbornhofen“ (Gebiets-Nr. 5518-304). Aufgrund der Lage kann hier ein funktionaler Zusammenhang mit dem Plangebiet ausgeschlossen werden.

²) HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HLNUG,2021): Natureg Viewer Hessen [<http://natureg.hessen.de>], abgerufen am 27.05.2021.

2.3 Vegetation und Biotopstruktur

Der direkte Eingriffsbereich umfasst eine intensiv genutzte Ackerfläche mit artenarmer Segetalflora (s. Tab. 1). Ebenfalls innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs ist der mit jungen Gehölzen bepflanzte Wegsaum im Übergang zur Bergheimer Straße, welche westlich der Ackerfläche verläuft (Tab. 2). Es handelt sich hierbei um die Eingrünungspflanzung des 1. Bauabschnitts des Bebauungsplans „In der Bitz“. Der in weitem Abstand gepflanzte Gehölzbestand besteht aus Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hunds-Rose (*Rosa canina*) und Schmetterlingsflieder (*Buddleja davidii*). Westlich der Bergheimer Straße schließt sich Wohnbebauung mit strukturreichen Hausgärten an. Nach Osten erstrecken sich weitere Ackerflächen. Nach Norden wird die Ackerfläche des Plangebiets entlang der Straße „Im Wiesengrund“ von alten Obstbäumen gesäumt. Vorwiegend handelt es sich hierbei um Apfelbäume. Diese Bäume sind teilweise abgängig und beinhalten zahlreiche Baumhöhlen (s. Abb. 2). Der Unterwuchs wird hier dominiert durch Ruderalzeiger wie Brennnessel (*Urtica dioica*) und Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*). Diese alte Obstbaumreihe ist jedoch nicht mehr Teil des direkten Eingriffsgebiets. Zwischen dem Plangebiet und der Berstädter Straße (L 3136) im Süden verläuft ein Radweg. Zudem wurde hier im Rahmen des 1. Bauabschnitts ein Erdwall als Lärmschutz zwischen Wohngebiet und Landstraße aufgeschoben. Die Nordseite dieses breiten Walls wird vor allem von Brennnesseln bewachsen (s. Abb. 5), während die Südseite wesentlich lückiger bewachsen ist und neben Arten nährstoffreicher Staudenfluren auch Arten trockener Standorte wie z.B. den gewöhnlichen Natternkopf aufweist (s. Tab. 2). Geschützte Pflanzenarten wurden weder innerhalb des Plangebiets noch in den angrenzenden Bereichen gefunden.

Die beschriebenen Biotopstrukturen bieten mit der Südseite des Walls wärmeliebenden Arten wie der Zauneidechse ein mögliches Habitat. Die abgängigen Obstbäume im Norden bieten Höhlenbrütern und Fledermäusen mögliche Brut- bzw. Ruheplätze. Der direkte Eingriffsbereich hat dagegen aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur ein eingeschränktes Potenzial als Nahrungshabitat, lediglich die Sträucher im Westen bieten Freibrütern mögliche Brutplätze.

Tabelle 1: Artenliste der Ackerfläche (nur in den Randbereichen)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	(Haupt-) Vorkommen	Pflanzensoziolog. Zuordnung
<i>Amaranthus retroflexus</i>	Zurückgebogener Amarant	Äcker und kurzlebige Unkrautfluren	KC Chenopodietea, O Polygono-Chenopodietalia, V Sisymbriion
<i>Cerastium glomeratum Thuill</i>	Knäuel-Hornkraut	Äcker und kurzlebige Unkrautfluren	AC Chenopodio-Oxalidetum fontanae, Alchemillo-Matricarietum, V Nanocyperion
<i>Chenopodium album</i>	Weißer Gänsefuß	Äcker und nährstoffreiche Unkrautfluren	KC Chenopodietea, O Polygono-Chenopodietalia, Sisymbrietalia
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel	Äcker und nährstoffreiche Unkrautfluren	K Artemisietea, Epilobietea, Secalinetea, Agropyretea
<i>Convolvulus arvensis</i>	Ackerwinde	Äcker und nährstoffreiche Unkrautfluren	VC Convolvulo-Agropyron
<i>Fallopia convolvulus</i>	Winden-Knöterich	Äcker und kurzlebige Unkrautfluren	OC Centauretalia cyani, KC Secalinetea, O Polygono-Chenopodietalia, V Sisymbriion
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut	Äcker und nährstoffreiche Unkrautfluren	KC Artemisietea, K Secalinetea
<i>Lamium purpureum</i>	Rote Taubnessel	Äcker, nährstoffr. Unkrautfluren, Halbtrockenrasen	OC Polygono-Chenopodietalia, V Sisymbriion
<i>Sonchus oleraceus</i>	Kohl-Gänse-distel	Äcker und kurzlebige Unkrautfluren	KC Chenopodietea, V Sisymbriion
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn	Nährstoffreiche Stauden- und ausdauernde Unkrautfluren	AC Artemisio-Tanacetum vulgaris, V Chenopodion rubri, V Arction lappae
<i>Veronica persica</i>	Persischer Ehrenpreis	Äcker und kurzlebige Unkrautfluren	V Sisymbriion, K Secalinetea

Tabelle 2: Pflanzenarten des Wegsaums (Unterwuchs)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	(Haupt-) Vorkommen	Pflanzensoziolog. Zuordnung
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	Frischwiesen und -weiden, Raine u.a.	VC Arrhenatherion
<i>Borago officinalis</i>	Garten-Boretsch		
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Trespe	Acker, kurzlebige Unkrautfluren, Feuchtwiesen, Frischwiesen und -weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen	VC Sisymbrium, V Fumario-Euhoorbion
<i>Bromus tectorum</i>	Dach-Trespe	Äcker, Unkrautfluren, Trocken- und Halbtrockenrasen	OC Sisymbrietales, O Corynephoralia canescens
<i>Capsella bursa-pastoris</i>	Hirtentäschelkraut	Äcker und nährstoffreiche Unkrautfluren	KC Chenopodietales, V Polygonion avicularis, Sisymbrium
<i>Convolvulus arvensis</i>	Knäuelgras	Unkrautfluren, Feuchtwiesen, Frischwiesen und -weiden, Trocken-, Halbtrockenrasen, Säume, Wälder	O Arrhenatheralia, O Atropetalia, K Artemisietales, V Alno-Ulmion, V Mesobromion erecti
<i>Fumaria officinalis</i>	Gewöhnlicher Erdrauch	Äcker und kurzlebige Unkrautfluren	VC Fumario-Euhoorbion
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut	Äcker und nährstoffreiche Unkrautfluren	KC Artemisietales, K Secalinetales
<i>Geranium pusillum</i>	Zwerg-Storchschnabel	Äcker und kurzlebige Unkrautfluren	KC Chenopodietales
<i>Matricaria recutita</i>	Echte Kamille	Äcker und kurzlebige Unkrautfluren	AC Alchemillo-Matricarietum, K Chenopodietales, Plantaginetales majoris
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatsch-Mohn	Äcker und kurzlebige Unkrautfluren	KC Secalinetales, V Caulalidion lappulae, K Chenopodietales
<i>Silene latifolia</i>	Weißer Lichtnelke	nährstoffreiche Stauden- und Unkrautfluren, halbruderale Queckenrasen trockenwarmer Standorte	K Artemisietales vulgaris, V Caulalidion lappulae, V Sisymbrium
<i>Sisymbrium officinale</i>	Gemeine Wegrauke	Äcker und kurzlebige Unkrautfluren	VC Sisymbrium, V Polygonion avicularis, Arction lappulae
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn	nährstoffreiche Stauden- und ausdauernde Unkrautfluren	AC Artemisio-Tanacetum vulgare, V Chenopodium rubri, V Arction lappulae
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	nährstoffreiche Unkrautfluren, Bruch- und Auenwälder	KC Artemisietales
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	ausdauernde Unkrautfluren, Frischwiesen und -weiden	V Aegopodium podagrariae, V alliarion, O Arrhenatheralia

Tabelle 3: Pflanzenarten der Südseite des Walls

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	(Haupt-) Vorkommen	Pflanzensoziolog. Zuordnung
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel		O Arrhenatheralia, V Arction lappulae
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	Frischwiesen und -weiden, Raine u.a.	VC Arrhenatherion
<i>Dactylis glomerata</i>	Käuelgras	Unkrautfluren, Feuchtwiesen, Frischwiesen und -weiden, Trocken-, Halbtrockenrasen, Säume, Wälder	O Arrhenatheralia, O Atropetalia, K Artemisietales, V Alno-Ulmion, V Mesobromion erecti
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Nat-	nährstoffreiche Stauden-	KC Sedo-Scleranthetales, K Festuco-

	ternkopf	und ausdauernde Unkrautfluren, Trocken- und Halbtrockenrasen	Brometea, AC Echio-Melilotetum
<i>Lamium purpureum</i>	Rote Taubnessel	Äcker, nährstoffreiche Unkrautfluren, Trocken- und Halbtrockenrasen	OC Polygono-Chenopodietalia, V Sisymbri- on
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatsch-Mohn	Äcker und kurzlebige Unkrautfluren	KC Secalinetea, V Caucalidion lappulae, K Chenopodietea
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf	Frischwiesen und -weiden	V Mesobromion erecti
<i>Sisymbrium officinale</i>	Gemeine Wegrauke	Äcker und kurzlebige Unkrautfluren	VC Sisymbri- on, V Polygonion avicularis, Arction lappae
<i>Silene vulgaris</i>	Gewöhnliches Leimkraut		V Mesobromion erecti
<i>Stachys byzantina</i>	Woll-Ziest		
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut	Äcker und nährstoffreiche Unkrautfluren	KC Artemisietea, K Secalinetea
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn	nährstoffreiche Stauden- und ausdauernde Unkrautfluren	AC Artemisio-Tanacetum vulgare, V Chenopodion rubri, V Arction lappae
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis	Frischwiesen und -weiden, ausdauernde Unkrautfluren	V Trifolium medii, O Arrhenatheretalia, O Glechometalia hederaceae



Abbildung 2: Obstbaumreihe an der Straße „Im Wiesengrund“ nördlich des Plangebiets



Abbildung 3: Blick nach Süden entlang der Bergheimer Straße.



Abbildung 4: Blick auf das Eingriffsgebiet von Norden



Abbildung 6: Blick nach Osten entlang der Nordseite des Walls zwischen Radweg und Plangebiet.



Abbildung 5: Blick nach Osten entlang der Südseite des Walls zwischen Radweg und Plangebiet.

3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten in den Gehölzen und Saumstrukturen. Die Überbauung des Plangebietes bewirkt außerdem den Verlust von Nahrungshabitaten.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotop im Umfeld des Vorhabens, hauptsächlich den beschriebenen Wall im Süden, die Obstbaumreihe im Norden und die Ackerfläche im Osten. Bei Baugebieten sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Durch das neue Baugebiet ist zudem eine weitere Zunahme von Beunruhigungen durch eine Zunahme von Spaziergängern und anderen Freizeitnutzungen in der Umgebung möglich.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran schließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

3.1 Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Säugetiere außer Fledermäuse: Aufgrund der Ortsrandlage mit Anschluss an die offene Feldflur ohne vernetzende Gehölzstrukturen oder Waldbestände kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avelanarius*) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Auch gibt es keinen Anlass zur Annahme, dass andere streng geschützte Säugetiere im Plangebiet vorkommen könnten.

Fledermäuse: Da es sich bei dem direkten Eingriffsbereich um eine Ackerfläche handelt sowie den mit einzelnen Sträuchern bewachsenen Grünstreifen an der Bergheimer Straße, können Quartiere von Fledermäusen für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Der Eingriffsbereich dient Fledermausarten der Siedlungsrandlagen wahrscheinlich als Nahrungshabitat. Dieses ist auch nach Umsetzung des Vorhabens noch vorhanden. Die potentiell Quartiere bietenden Obstbäume im Norden sind nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs, bleiben erhalten und sind somit durch den Eingriff in ihrer potentiellen Quartierfunktion nicht beeinträchtigt.

Amphibien: Innerhalb des Plangebiets sind weder Still- noch Fließgewässer vorhanden, auch Gräben oder temporär wasserführende Strukturen sind nicht zu finden. Da auch im weiteren Umfeld keine relevanten Strukturen vorhanden sind, gibt es keinen Hinweis darauf, dass sich wichtige Wanderkorridore innerhalb des Plangebiets befinden. Die Ackerflächen kämen lediglich als Landlebensraum für Knoblauchkröten (*Pelobates fuscus*) in Betracht. Die nächsten Knoblauchkröten-Vorkommen liegen im 6 Kilometer entfernten FFH-Gebiet Teufelsee und Pfaffensee.

Hier ist gemäß Artgutachten 2020³ ein Vorkommen der Knoblauchkröte für das Ostufer bekannt. Die hier lebende Population hängt mit der im weiter östlich gelegenen NSG Bingenheimer Ried zusammen. Es wird davon ausgegangen, dass regelmäßig ein Großteil der Population zu diesem Laichgewässer abwandert. Der Landlebensraum der Population am Bingenheimer Ried erstreckt sich nach Südosten bis zu den Ortslagen von Echzell-Gettenau, Reichelsheim und Heuchelheim. Das Plangebiet liegt rd. 6 km nördlich dieser beschriebenen Vorkommen. Eine Betroffenheit der Art im Eingriffsbereich kann somit aufgrund der vorliegenden Daten ausgeschlossen werden.

Denkbar sind dagegen ein Vorkommen der häufigen Arten Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Erdkröte (*Bufo bufo*), die beide grundsätzlich auch in mehr oder weniger naturnahen Strukturen am Siedlungsrand geeignete Sommerlebensräume und Überwinterungsmöglichkeiten finden. Wie die Blindschleiche unterliegen Grasfrosch und Erdkröte als national besonders geschützte Arten nicht den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG. Somit sind für die Gruppe der Amphibien im Zuge des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Fische: Innerhalb des Plangebiets sind weder Still- noch Fließgewässer vorhanden. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann ausgeschlossen werden.

Libellen: Innerhalb des Plangebiets sind weder Still- noch Fließgewässer vorhanden, auch Gräben oder temporär wasserführende Strukturen sind nicht zu finden. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Tagfalter: Die Ackerfläche stellt keinen geeigneten Lebensraum für Tagfalter dar. Lediglich der Pflanzstreifen entlang der Bergheimer Straße bietet Faltern einen Lebensraum. Ein Vorkommen seltener oder geschützter Falterarten ist jedoch aufgrund der Artausstattung und Pflege als straßenbegleitende Grünanlage unwahrscheinlich. Insbesondere ein Vorkommen der planungsrelevanten Tagfalterarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopteryx inornata* und *Phengaris nausithous*) kann aufgrund der Biotopstruktur ausgeschlossen werden.

Heuschrecken: Der direkte Eingriffsbereich ist als Habitat für Heuschrecken nicht geeignet. Lediglich die lückig bewachsene Südseite des Walls südlich des Plangebiets könnte Heuschrecken als Habitat dienen. Da dieser Bereich von der Planung nicht betroffen ist, kann eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe ausgeschlossen werden.

3.2 Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

³⁾ HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HLNUG, 2020): Artgutachten 2020, Bundes- und Landesmonitoring der Knoblauchkröte *Pelobates fuscus* (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) in Hessen.

Avifauna: Die Ackerfläche und die angrenzenden Saumstrukturen mit vereinzelt Sträuchern bieten sowohl Offenlandarten wie Feldlerche und Goldammer, als auch planungsrelevanten Vogelarten der Siedlungs(rand)lagen wie Girlitz und Stieglitz ein mögliches Habitat. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten (auch durch Kulissenwirkungen) kann hier nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurden im Jahr 2020 zu dieser Artengruppe Untersuchungen durchgeführt. Da es sich hier um eine Siedlungsrandlage mit einer nahen Landstraße handelt, werden störungsanfällige Arten nicht erwartet. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung werden betriebsbedingte Störwirkungen für dieses Vorhaben als gering eingestuft.

Reptilien: Die Südseite des Walls südlich des Plangebiets bietet Reptilien günstige Habitatbedingungen. Zwar sind diese speziellen Habitatstrukturen vom Eingriff nicht direkt betroffen, ein Vorkommen planungsrelevanter Arten in diesem Bereich würde dennoch zumindest Vermeidungsmaßnahmen nach sich ziehen, um die hier lebende Population zu schützen. Aus diesem Grund wurden im Jahr 2020 zu dieser Artengruppe Untersuchungen durchgeführt.

Pflanzen und geschützte Biotope: Wie in Kapitel 2.3 beschrieben sind keine geschützten Pflanzenarten oder Pflanzengesellschaften innerhalb des Plangebiets zu finden. Die Obstbaumreihe nördlich des Plangebiets wurde aber 1994 im Rahmen der hessischen Biotopkartierung als Biototyp 02.500 Baumreihe aufgenommen. Die „Zwischenbaumreihe südl. Wohnbach (Schlüssel 5519B1450) liegt zwar außerhalb des Plangebiets, dennoch sind hier entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um eine Beeinträchtigung zu vermeiden (V01). Damit werden auch potentiell dort vorkommende totholzbesiedelnde Käfer wie Hirschkäfer und Balkenschröter berücksichtigt und entsprechend vor negativen Auswirkungen geschützt.

Tabelle 4: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Verlust von speziellen Habitatstrukturen
	• Flächenverlust
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
	• Kulissenwirkung
Betriebsbedingt	• Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	• Störwirkungen auf Umgebung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

4 Datengrundlage und Methoden

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des **Untersuchungsraumes** richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, die zentrale NATIS-Art-Datenbank, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt. Darüber hinaus wird eine Bestandserhebung der Arten im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Die Erfassung folgt den für die Artengruppen jeweils geeigneten Kartierungsmethoden.

Auf Grundlage der vorgenommenen Abschichtung wurden im Jahr 2020 durch das *Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl* (damals noch *Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Jochen Karl*) Untersuchungen zu Reptilien und der Avifauna im Gebiet durchgeführt (s. Erfassungsdatentabelle).

Tabelle 5: Erfassungsdaten der tierökologischen Untersuchungen im Plangebiet und seinem funktionalen Umfeld

Datum	Beginn	Ende	Temp. (°C)	Wetter	Windstärke	Tätigkeit	Bearbeitung
22.06.2020	07:00	9:00	22-24	bedeckt	0	Reptilienbegehung Brutvogelkartierung	C. Kohlbrecher, M.Sc.
07.07.2020	9:30	11:30	19	leicht bewölkt	0-1	Reptilienbegehung Brutvogelkartierung	C. Kohlbrecher, M.Sc.
21.07.2020	9:00	11:00	22	sonnig	1-3	Reptilienbegehung Brutvogelkartierung	C. Kohlbrecher, M.Sc.
07.08.2020	07:30	09:30	20-24	sonnig	0-1	Reptilienbegehung	C. Kohlbrecher, M.Sc.
19.08.2020	12:00	14:00	24	sonnig	0	Reptilienbegehung	C. Kohlbrecher, M.Sc.

4.1 Methodik der Brutvogelkartierung

Für Vögel mit einem günstigen Erhaltungszustand wurde eine Übersichts-Kartierung durchgeführt, alle weiteren Arten wurden im Rahmen einer Revierkartierung zwischen April und Juli erfasst. Die Kartierung erfolgte dabei durch Verhören von Gesängen und visuell mittels Fernglases. Die Erfassung der Avifauna erfolgte gemäß der Methodik (inklusive der Wertungsgrenzen) von Südbeck et al. (2005) und wird in den entsprechenden Kategorien Brutnachweis (BN), Brutverdacht (BV), Brutzeitfeststellung (BZ) sowie Nahrungsgast (N) bzw. Durchzügler (D) ausgewertet.

Die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK, P., ANDREZKE, S., FISCHER S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. UND C. SUDFELD 2005) wurden entwickelt, um ein standardisiertes Vorgehen sowohl bei der Felderhebung als auch bei der Auswertung und Interpretation der gewonnenen Daten auf fachlich hohem Niveau zu gewährleisten. Sie geben für nahezu alle in Deutschland vorkommenden Arten an, zu welchen Jahreszeiten sie (gegliedert nach Monats-Dekaden) optimal erfasst werden können und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, die Beobachtungen als Brutverdacht oder gar -nachweis zu interpretieren (sog. Wertungsgrenzen). All diese Empfehlungen sind fachlich fundiert und unstrittig.

Ein Blick in die einleitenden Kapitel „des“ SÜDBECK zeigt aber auch, dass das Hauptaugenmerk bei der Entwicklung dieser Standards darauf lag, den Zustand und die Entwicklung der Vogelpopulationen in größeren Raumeinheiten sicher zu erfassen und verfolgen zu können. Damit unterscheidet sich der Ansatz in zwei Punkten von den Anforderungen an die tierökologischen Untersuchungen zu einem Bebauungsplan:

1. Die Großräumigkeit zum Beispiel eines Schutzgebiets, dessen Vogelwelt erfasst werden soll, erzwingt geradezu, den Artenbestand vornehmlich über die Rufe und Gesänge der Arten zu ermitteln. Es ist dann nur logisch, z.B. zur Erfassung der Spechte in einem größeren Waldgebiet das zeitige Frühjahr als nahezu essenziellen Erfassungszeitraum einzustufen. Anders verhält es sich aber, wenn ein vielleicht gerade einmal 1-2 ha großer Ortsrandbereich für einen Wohngebietserweiterung zu untersuchen ist. In diesem Fall sind Sichtbeobachtungen von Spechten bei der Nahrungssuche problemlos möglich und die Futterrufe von Jungtieren in einer Baumhöhle kaum zu überhören. Eine sichere Erfassung der Arten ist damit auch im weiteren Verlauf der Brutperiode gewährleistet.
2. Erhebungen der Tierwelt im Vorfeld von Eingriffsplanungen erfolgen mit der klaren Vorgabe zu klären, ob bzw. welche relevanten Arten im Gebiet vorkommen oder nicht. Die Frage, ob eine Beobachtung (bzw. mehrere Beobachtungen) als Brutverdacht oder -nachweis zu werten sind, ist nachrangig, denn bereits der Brutverdacht genügt, um das Vorkommen artenschutzrechtlich zu prüfen. Ein Brutverdacht aber besteht z.B. beim Gartenrotschwanz schon nach der zweiten Beobachtung eines singenden Tieres im Abstand von mindestens einer Woche, wobei eine Registrierung zwischen Anfang Mai und Anfang Juni gefordert ist. Diese Anforderungen können auch dann erfüllt werden, wenn die Empfehlungen von SÜDBECK ET AL. nicht vollständig umgesetzt werden.

4.2 Methodik der Reptilienuntersuchung

Für Reptilien werden qualitative Artnachweise aller Arten (nicht nur FFH-RL Anhang IV-Arten) aufgenommen. Die Erfassung erfolgt durch Sichtbeobachtungen sowie das Auslegen von künstlichen Verstecken.

Die Kartierung erfolgt insbesondere in Bereichen mit günstigen Habitatbedingungen (offene und halboffene gut strukturierte Bereiche wie z. B. Trockenfels, sonnenexponierte Standorte, Brachen, Wiesen, Schotterflächen, Wald-ränder. Hierbei werden sonnig warme Frühjahrs- oder Spätsommertage, im Sommer Tage mit bedecktem, warmem Wetter unter Meidung der Mittagshitze gewählt.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Mauereidechse (*Podarics muralis*) werden am besten im späten Frühjahr zur Paarungszeit oder im Spätsommer (Jungtiere) erfasst. Zum Nachweis der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ist die Ausbringung von künstlichen Reptilienverstecken notwendig (bis zu 30 Verstecke /ha). Da die Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*) nur in zwei begrenzten Gebieten in Hessen (Rheingau-Taunus, Odenwald) vorkommt, sind hier in der Regel ausreichend aktuelle Funddaten vorhanden und auf eine Kartierung kann verzichtet werden.

Planungsrelevante Arten werden ausgehend der ermittelten Daten im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung anhand von Prüfbögen einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen (z.B. in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Avifauna

Insgesamt wurden nur 12 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, von denen lediglich die Gartengrasmücke als Brutvogel (Verdacht) einzustufen ist. Das erfasste Spektrum reicht von Baum- und Gebüschbrütern der Siedlungs- und Siedlungsrandlagen (Finken, Grasmücken) bis hin zu „reinen“ Offenlandarten wie der Goldammer. Feldlerche oder Rebhuhn wurden nicht nachgewiesen. Das stark eingeschränkte Artenrepertoire zeigt, dass das Untersuchungsgebiet für die Vogelwelt eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum aufweist. Dabei ist das Gebiet jedoch zu differenzieren. Während die Gehölze an der Bergheimer Straße und der Straße „Im Wiesengrund“ für die meisten der Arten nutzbare Habitatstrukturen darstellen, spielt der intensiv genutzte Acker nur eine untergeordnete Rolle als Nahrungshabitat.

Tabelle 6: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seinem funktionalen Umfeld

Art	Wissenschaftlicher Name	Status		Rote Liste		EHZ
		EG	UG	HE	D	HE
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	n	-	-	FV
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	n	n	-	-	FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	b	-	-	FV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n	b	-	-	FV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	b	b	-	-	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	n	-	-	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	-	n	-	-	FV
Hauszosterling	<i>Passer domesticus</i>	n	B	V	V	U1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	Bz	V	-	U1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	-	n	3	3	U2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	Bz	V	V	U1
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	Bz	V	-	U1

Legende:		
Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)	Rote Liste:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):
b: Brutverdacht B: Brutnachweis Bz: Brutzeitnachweis n: Nahrungsgast EG: Eingriffsgebiet UG: Untersuchungsgebiet	zu prüfende Arten im Sinne HMUCLV (2011) D: Deutschland (2016) ⁴ HE: Hessen (2014) ⁵ 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet	FV günstig U1 ungünstig bis unzureichend U2 unzureichend bis schlecht GF Gefangenschaftsflüchtling Aufnahme: Dr. Patrick Masius, 2020

⁴⁾ Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. gesamtdeutsche Fassung 2016.

⁵⁾ HMUKLV (Hrsg.; 2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung. Wiesbaden.

5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Tabelle 7: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Gastvögel					
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				Das Untersuchungsgebiet weist keine Nahrungshabitats auf, die für die mobilen Vogelarten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				
Elster	<i>Pica pica</i>				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>				
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>				
Freibrüter des gehölzdurchsetzten Offenlandes					
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				Verlust von in den Gehölzen an der Bergheimer Straße. Da die Art aber entweder jährlich neue Niststätten bilden oder bei Störungen regelmäßig neu nisten kann und in der Umgebung adäquate Habitatstrukturen zum Ausweichen zur Verfügung stehen, tritt unter Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (V02) der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2011) ist die Betroffenheit von Arten, die nicht als allgemein häufig gelten, einzeln oder in Gilden von Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen und Empfindlichkeiten zu prüfen. Dies gilt für

- Arten, die in der Roten Liste von Deutschland (2016) oder Hessen (2014) geführt werden (außer ausgestorbene oder verschollene Arten bzw. Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie
- streng geschützte Arten nach BArtSchV
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Hessen eine besondere Verantwortung tragen

Da die wertgebenden Vogelarten Stieglitz, Bluthänfling und Goldammer nur im weiteren Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, nicht aber im direkten Eingriffsbereich und auch der Haussperling diesen lediglich als Nahrungshabitats nutzt, ist für keine der nachgewiesenen Arten eine artspezifische Prüfung durchzuführen. Das Untersuchungsgebiet weist keine Nahrungshabitats auf, die für den Haussperling essenziell wären und damit artenschutzrechtlich relevant wären. Durch eine Überbauung der Ackerfläche kommt es zwar zu einem Verlust von potentiellen Puffer- und Nahrungshabitats, das Eintreten artenschutzrechtlicher Tatbestände kann jedoch über das Einhalten einer Bauzeitenbeschränkung ausgeschlossen werden.

5.2 Reptilien

Bei den Begehungen im Sommer 2020 wurde eine adulte, männliche Zauneidechse nachgewiesen. Andere Reptilien wurden nicht beobachtet.

Das Zauneidechsen-Männchen wurde sowohl am 22. Juni als auch am 7. August beobachtet. Die Beobachtungen wurden jeweils im Osten der Südseite des Walls getätigt. Da weder weibliche Tiere noch Jungtiere gesichtet wurden, ist eine Zauneidechsen-Population in diesem nur kleinräumig für Zauneidechsen geeigneten Habitat auszuschließen. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass das einzelne Tier den Acker in irgendeiner Form als Lebensraum nutzt. Vielmehr wird es am Wall leben und sich dort je nach Temperatur an der Nord- oder Südseite aufhalten. Aufgrund fehlender Blühpflanzen selbst im Randbereich der Ackerfläche ist auch eine Nutzung als Nahrungshabitat unwahrscheinlich. Hierfür kommen vielmehr die Saumstrukturen am Radweg und der Wall selbst in Frage. Ein Verlust von essenziellen Habitatstrukturen ist somit für diese Art auszuschließen, dennoch ist zur Vermeidung von Individuenverlusten das Plangebiet nach Süden durch einen Reptilienzaun abzugrenzen und der Bereich ist vor Baufeldräumung durch eine fachkundige Person zu kontrollieren (V03).

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Zauneidechsen sind typische Kulturfolger. Sie besiedeln Magerbiotope wie Bahndämme, Heideflächen, Magergrasen, Dünen und Steinbrüche. Ihr Lebensraum besteht aus einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem und dichter bewachsenen Bereichen, sowie Elementen wie Totholz und Altgras. Die Bestände werden vor allem durch die Zerstörung von Lebensräumen und Kleinstrukturen in der Landschaft dezimiert.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Zuwanderungsbarriere (V03)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein	nein	nein
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

6 Maßnahmenübersicht

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 01	Schutz von zu erhaltenem Baumbestand Um eine Beeinträchtigung des angrenzenden auf der Wegeparzelle nördlich des Plangebiets (Flurstücks 33/1) zu vermeiden, ist der Eingriffsbereich mit einem Bauzaun klar abzutrennen. Der Bestand ist während der Bauarbeiten gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu schützen. Auf den Verbleib eines ausreichend großen Wurzelraums ist zu achten.
V 02	Bauzeitenbeschränkung Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.
V 03	Zuwanderungsbarriere Um ein Einwandern artenschutzrechtlich relevanter Reptilien aus den Umgebungsflächen in den zukünftigen Baustellenbereich auszuschließen ist das Baufeld - zumindest bis zum Beginn der Hochbauarbeiten - mittels eines mobilen Folienzaunes zum südlich angrenzenden Wall hin abzusichern und der Bereich ist vor Baufeldräumung durch eine fachkundige Person zu kontrollieren.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Auf Grundlage der aktuellen Planung sind keine artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) im Plangebiet notwendig.

6.3 Sonstige artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen

Folgende sonstige Maßnahmen sind notwendig, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden:

S 01	Verschluss von Bohrlöchern Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugetern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-) Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.
-------------	--

6.4 Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

E 01	<p>Vermeidung von Lichtimmissionen</p> <p>Im Plangebiet sollten zum Schutz nachtaktiver Tiere zur Beleuchtung von Verkehrs- und Stellplatzflächen sowie von baulichen Anlagen moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt werden. Zur Verwendung sollten nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur zwischen 1.800 bis maximal 3.000 K und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sollten nur vollabgeschirmte Leuchten eingesetzt werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus sollte vermieden werden. Das bedeutet, der montierte Beleuchtungskörper muss so abgeschirmt sein, dass kein Licht in oder oberhalb der Horizontale abgestrahlt wird (s. auch Broschüre „Nachhaltige Außenbeleuchtung - Informationen und Empfehlungen für Industrie und Gewerbe“, HmUKLV).</p>
E 02	<p>Vermeidung von Vogelschlag</p> <p>Für großflächige Gebäudeverglasungen sollte UV-Licht reflektierendes Glas, sogenanntes Vogelschutzglas, verwendet werden.</p>
E 03	<p>Regionales Saatgut</p> <p>Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.</p>
E 04	<p>Ökologische Baubegleitung</p> <p>Zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie zur fachlichen Beratung bei der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen sollte eine ökologische Baubegleitung eingesetzt werden.</p>

6.5 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
V 02 Bauzeitenregelung												
V 03 Barriere												
Legende:	Umsetzungsphase				Vorzugsphase				Verbotsphase			

7 Fazit

Wie die vorangegangenen Ausführungen verdeutlichen, ist der Eingriffsbereich als Habitat für vereinzelte Vogelarten von mittlerer Wertigkeit einzustufen. Insgesamt wurden im erweiterten Untersuchungsgebiet nur 12 Vogelarten nachgewiesen, wovon lediglich die Gartengrasmücke als Brutvogel innerhalb des Eingriffsbereichs einzustufen ist. Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse sowie der Biotopstruktur im Plangebiet ergab sich nur für die Zauneidechse das Erfordernis einer formalen artenschutzrechtlichen Betrachtung.

Notwendigkeit von Ausnahmen

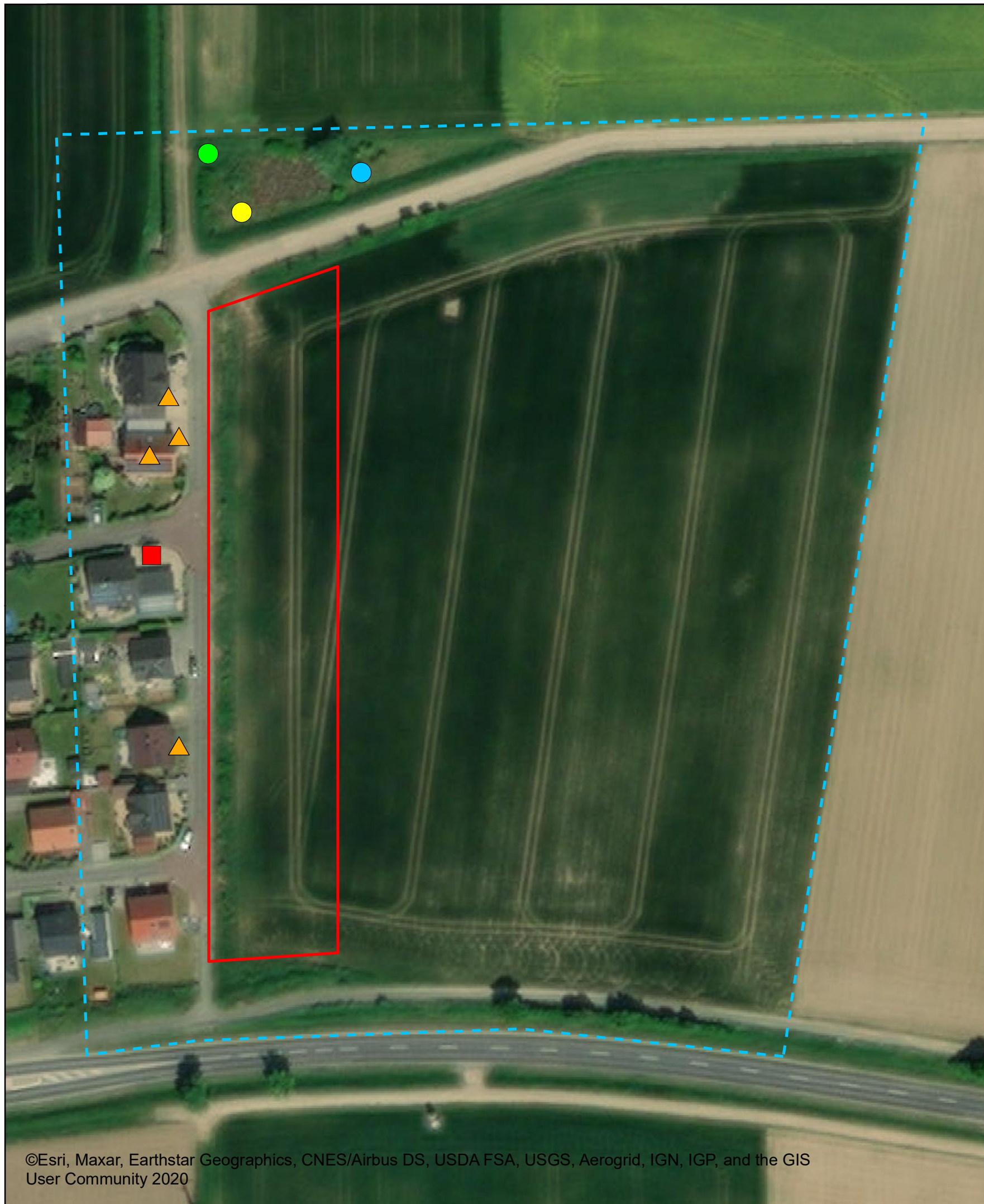
Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis.

8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 i.d.F. vom 1. März 2010.
- EU – EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72.*
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSEN-FORST FENA (2008): Artenhilfskonzept Feldhamster Hessen, Gießen.
- HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (HAGBNatSchG) i.d.F. vom 20. Dezember 2010.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2016): Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens mit Angaben zum Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. Frankfurt.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



Legende

- Goldammer, Brutzeitnachweis
- Stieglitz, Brutzeitnachweis
- Teichrohrsänger, Brutzeitnachweis
- ▲ Haussperling, Brutnachweis
- Bluthänfling, Nahrungsgast

Geltungsbereich

Untersuchungsgebiet



Dr. Theresa Rühl
 Staufener Straße 27
 35460 Staufenberg
 Tel. (06406) 92 3 29 - 0
 info@ibu-ruehl.de

Gemeinde Wölfersheim, Ortsteil Wohnbach

Bebauungsplan "In der Bitz" 2. Bauabschnitt

Kartierung Avifauna 2020

Projekt-Nr.: 210155

bearb.: C. Kohlbrecher

gez.: A. Saleem

Datum: 07.06.2021

Karte 1


Maßstab: 1:1.000



Legende

 Fundort Zauneidechse

 Geltungsbereich

 Untersuchungsgebiet

0 25 50 100 Meter



Dr. Theresa Rühl
 Staufener Straße 27
 35460 Staufenberg
 Tel. (06406) 92 3 29 - 0
 info@ibu-ruehl.de

Gemeinde Wölfersheim, Ortsteil Wohnbach

Bebauungsplan "In der Bitz" 2. Bauabschnitt

Kartierung Reptilien 2020

Projekt-Nr.: 210155

bearb.: C. Kohlbrecher

gez.: A. Saleem

Datum: 07.06.2021

Karte 1

Maßstab: 1:1.000